

## **IBA-Beweisverfahrensregeln**

### **Präambel**

1. Die „IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“ (IBA-Beweisverfahrensregeln) dienen dazu, die Beweisaufnahme in internationalen Wirtschaftsschiedssachen effizient und kostengünstig zu regeln, vor allem in Schiedssachen zwischen Parteien aus unterschiedlichen Rechtskulturen. Sie sollen die gesetzlichen Bestimmungen und die institutionellen oder ad-hoc-Regeln ergänzen, nach denen die Parteien das Schiedsverfahren führen.
2. Sowohl Parteien als auch Schiedsgerichte können die IBA-Beweisverfahrensregeln ganz oder teilweise zur Regelung eines Schiedsverfahrens übernehmen, können sie abändern oder als Richtlinien für ihre eigene Verfahrensregelung verwenden. Die Beweisverfahrensregeln wollen die Flexibilität nicht beschränken, die der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eigen ist und einen ihrer Vorzüge darstellt; Parteien und Schiedsgerichten steht es frei, die Regeln den besonderen Umständen des jeweiligen Schiedsverfahrens anzupassen.
3. Jedem Schiedsgericht wird empfohlen, den Parteien, sobald es dies für angemessen hält, diejenigen Punkte zu nennen, die seiner Ansicht nach für die Entscheidung des Falls erheblich sein können. Das gilt auch für

Streitpunkte, zu denen möglicherweise eine gesonderte Entscheidung zweckmässig ist. [Anm. von CHL: Das Modellgesetz verwendet keinen eigenen Terminus (siehe Artikel 16 (3).]

4. Die Beweisaufnahme ist nach dem Grundsatz durchzuführen, dass jede Partei Anspruch darauf hat, rechtzeitig vor jeder Beweisverhandlung zu erfahren, auf welche Beweismittel sich die anderen Parteien stützen.

## **Artikel 1**

### **Begriffsbestimmungen**

In den IBA-Beweisverfahrensregeln bezeichnet

„Schiedsgericht“ einen Einzelschiedsrichter oder ein Mehrpersonenschiedsgericht, das mit Mehrheit oder anders verbindlich entscheidet;

„Kläger“ die Partei oder die Parteien, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat oder haben, sowie jede weitere Partei, die sich dieser Partei oder diesen Parteien durch Beitritt oder in sonstiger Weise anschliesst;

„Dokument“ jede Art von festgehaltener Information, gleichgültig, ob auf Papier, mit elektronischen Mitteln, durch Ton- oder Bildaufnahmen oder durch andere mechanische oder elektronische Verfahren zur Aufzeichnung oder Wiedergabe;

„Beweisverhandlung“ eine Verhandlung, bei der das Schiedsgericht mündlich Beweis erhebt, unabhängig davon, ob sie an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet;

„Gutachten“ einen schriftlichen Bericht eines vom Schiedsgericht ernannten oder eines parteiernannten Sachverständigen, der entsprechend den IBA-Beweisverfahrensregeln vorgelegt wird;

„allgemeine Regeln“ die institutionellen oder ad-hoc-Verfahrensregeln, nach denen die Parteien das Schiedsverfahren führen;

„Partei“ eine Partei des Schiedsverfahrens;

„parteiernannter Sachverständiger“ einen von einer Partei benannten Sachverständigen;

„Antrag auf Vorlegung von Dokumenten“ den Antrag einer Partei an das Schiedsgericht, eine Verfügung zu erlassen, durch die eine andere Partei zur Vorlegung von Dokumenten verpflichtet wird;

„Beklagter“ die Partei oder Parteien, gegen die der Schiedskläger seinen Anspruch geltend macht, sowie jede weitere Partei, die sich durch Beitritt oder in sonstiger Weise dieser Partei oder diesen Parteien anschliesst, einschliesslich des Beklagten, der eine Widerklage erhebt;

„vom Schiedsgericht ernannter Sachverständiger“ eine Person oder Organisation, die vom Schiedsgericht beauftragt wird, ihm über besondere vom Schiedsgericht bestimmte Fragen zu berichten.

## **Artikel 2**

### **Anwendungsbereich**

1. Haben sich die Parteien geeinigt, oder hat das Schiedsgericht beschlossen, die IBA-Beweisverfahrensregeln anzuwenden, richtet sich die Beweisaufnahme nach diesen Regeln; ausgenommen sind solche Bestimmungen, die zwingendem Recht widersprechen, das aufgrund Parteivereinbarung oder Schiedsgerichtsbeschluss auf den Fall anzuwenden ist.
2. Steht eine Vorschrift der IBA-Beweisverfahrensregeln im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln, wendet das Schiedsgericht die IBA-Beweisverfahrensregeln in der Weise an, die nach seiner Überzeugung am besten die Zwecke sowohl der allgemeinen Regeln als auch der IBA-

Beweisverfahrensregeln erreicht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

3. Besteht Uneinigkeit über die Bedeutung der IBA-Beweisverfahrensregeln, hat sie das Schiedsgericht entsprechend ihrem Zweck und in der Weise auszulegen, die für das betreffende Schiedsverfahren am besten geeignet ist.
4. Enthalten weder die IBA-Beweisverfahrensregeln noch die allgemeinen Regeln eine Bestimmung zu einer die Beweiserhebung betreffenden Frage, führt das Schiedsgericht die Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien der IBA-Beweisverfahrensregeln in der Weise durch, die es für angemessen hält, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

### **Artikel 3**

#### **Dokumente**

1. Jede Partei hat innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist dem Schiedsgericht und den anderen Parteien sämtliche Dokumente vorzulegen, auf die sie sich stützt und über die sie verfügt; dazu gehören öffentliche Dokumente und solche, die allgemein zugänglich sind. Ausgenommen sind Dokumente, die bereits von einer anderen Partei vorgelegt worden sind.
2. Innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist kann jede Partei beim Schiedsgericht einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten stellen.
3. Der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten muss enthalten:
  - (a) (i) eine Beschreibung des vorzulegenden Dokuments, die dessen Identifizierung ermöglicht, oder (ii) eine ausreichend detaillierte Beschreibung (mit Inhaltsangabe) einer eng umschriebenen Kategorie von vorzulegenden Dokumenten, für deren Existenz hinreichende Anhaltspunkte bestehen;
  - (b) die Angabe, in welcher Weise die vorzulegenden Dokumente für die Entscheidung des Falls von Bedeutung sind;

- (c) die Erklärung, dass sich die vorzulegenden Dokumente nicht im Besitz, Gewahrsam oder in der Verfügungsmacht der die Vorlage begehrenden Partei befinden, sowie die Angabe des Grundes, aus dem die Partei annimmt, dass die vorzulegenden Dokumente sich im Besitz, Gewahrsam oder in der Verfügungsmacht der anderen Partei befinden.
4. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat die Partei, an die der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gerichtet ist, dem Schiedsgericht und den anderen Parteien sämtliche verlangten Dokumente vorzulegen, die sich in ihrem Besitz, Gewahrsam oder ihrer Verfügungsmacht befinden, soweit keine Einwendungen erhoben werden.
5. Hat die Partei, an die der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gerichtet ist, Einwendungen in Bezug auf einige oder alle Dokumente, deren Vorlage verlangt wird, hat sie diese dem Schiedsgericht schriftlich innerhalb der von diesem bestimmten Frist mitzuteilen. Einwendungen sind auf die in Art. 9.2 genannten Gründe zu stützen.
6. Das Schiedsgericht prüft den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten und die Einwendungen nach Anhörung der Parteien in angemessener Frist. Das Schiedsgericht kann die Partei, an die der Antrag gerichtet ist, verpflichten, dem Schiedsgericht und den anderen Parteien diejenigen Dokumente vorzulegen, die sie in Besitz, Gewahrsam oder Verfügungsmacht hat, bezüglich derer das Schiedsgericht entscheidet, dass (i) die Tatsachen, welche die beantragende Partei beweisen möchte, für die Sachentscheidung erheblich sind und (ii) keiner der in Art. 9.2 genannten Ausschlussgründe vorliegt.
7. Kann ausnahmsweise über die Berechtigung einer Einwendung nur durch Prüfung des Dokuments entschieden werden, kann das Schiedsgericht beschliessen, das Dokument nicht einzusehen. Es kann nach Abstimmung mit den Parteien einen unabhängigen, unparteiischen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen beauftragen, das Dokument zu prüfen und über die Einwendung zu berichten. Soweit das Schiedsgericht die Einwendung für begründet hält, darf der Sachverständige dem Schiedsgericht und den anderen Parteien den Inhalt des Dokuments nicht mitteilen.

8. Möchte eine Partei die Vorlage von Dokumenten durch eine Person oder Organisation erreichen, die nicht Partei des Schiedsverfahrens ist, und von der die Partei selbst die Dokumente nicht erlangen kann, kann sie beim Schiedsgericht innerhalb einer von diesem bestimmten Frist beantragen, alle rechtlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um die Vorlegung der Dokumente zu erreichen. Die Partei muss die Dokumente ausreichend genau bezeichnen und darlegen, warum diese für die Sachentscheidung erheblich seien. Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag und trifft die notwendigen Massnahmen, wenn es nach seinem Ermessen die Dokumente für erheblich hält.
9. Vor Abschluss des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht jederzeit eine Partei auffordern, ihm und den anderen Parteien diejenigen Dokumente vorzulegen, die es für die Sachentscheidung für erheblich hält. Die Parteien können gegen die Aufforderung aus den in Art. 9.2 genannten Gründen Einwendungen erheben. Erhebt eine Partei Einwendungen, entscheidet das Schiedsgericht, ob es die Vorlegung der Dokumente aus den in Art. 3.6 genannten Erwägungen anordnet und, wenn es dies für angemessen hält, ob es das Verfahren gemäss Art. 3.7 anwenden will.
10. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist können die Parteien dem Schiedsgericht und den anderen Parteien weitere Dokumente vorlegen, von denen sie meinen, sie seien aufgrund der Punkte erheblich geworden, die in den von einer anderen Partei vorgelegten Dokumenten, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten oder sonst in Parteivorbringen erörtert werden.
11. Werden Kopien eingereicht oder vorgelegt, müssen sie vollständig den Originalen entsprechen. Auf Verlangen des Schiedsgerichts muss jedes Original zur Überprüfung vorgelegt werden.
12. Alle Dokumente, die eine Partei (oder ein Dritter gemäss Art. 3.8) entsprechend den IBA-Beweisverfahrensregeln vorlegt, sind vom Schiedsgericht und von den anderen Parteien vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren verwendet werden. Das Schiedsgericht kann durch Verfügungen die Bedingungen der

Vertraulichkeit bestimmen. Dieses Erfordernis berührt die sonstigen Verschwiegenheitspflichten im Schiedsverfahren nicht.

#### **Artikel 4**

##### **Zeugen**

1. Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat jede Partei die Zeugen, auf deren Aussage sie sich stützt, sowie den Gegenstand der Aussage zu bezeichnen.
2. Jedermann kann Zeuge sein, auch eine Partei, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Vertreter.
3. Es ist einer Partei, ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Rechtsberatern oder sonstigen Vertretern nicht untersagt, ihre Zeugen oder potentiellen Zeugen zu befragen.
4. Das Schiedsgericht kann jede Partei verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist ihm und den anderen Parteien schriftliche Erklärungen der einzelnen Zeugen, auf deren Aussage sie sich stützt, vorzulegen (schriftliche Zeugenerklärungen). Ausgenommen sind Zeugen, deren Aussage gemäss Art. 4.10 begehrt wird. Werden getrennte Beweisverhandlungen zu bestimmten Streitpunkten angeordnet (etwa zu Haftung und Schadenshöhe), können die Parteien vereinbaren oder kann das Schiedsgericht anordnen, dass die Zeugenerklärungen getrennt zu der jeweiligen Beweisverhandlung einzureichen sind.
5. Die Zeugenerklärung muss enthalten:
  - (a) Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Zeugen, gegebenenfalls seine gegenwärtige oder frühere Beziehung zu den Parteien, sowie die Angabe seines Berufs, seiner Sachkunde, Ausbildung und bisherigen Tätigkeit, wenn diese Angaben für den Streitfall oder den Inhalt seiner Erklärung erheblich sein können;

- (b) eine vollständige und detaillierte Darlegung der Tatsachen und der Quelle, aus welcher der Zeuge sein Wissen bezieht, die ausreicht, um als Aussage des betreffenden Zeugen zu dem streitigen Punkt zu dienen,
  - (c) die Versicherung, dass die Erklärung der Wahrheit entspricht, sowie
  - (d) die Unterschrift des Zeugen mit Datum und Ortsangabe.
6. Werden Zeugenerklärungen eingereicht, kann jede Partei innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist dem Schiedsgericht und den anderen Parteien überarbeitete oder weitere Zeugenerklärungen vorlegen, auch von solchen Personen, die bisher nicht als Zeugen benannt worden sind. Die überarbeiteten oder weiteren Erklärungen dürfen sich jedoch nur auf solche Gegenstände beziehen, die in einer Zeugenerklärung oder in einem Sachverständigengutachten einer anderen Partei enthalten sind und die bisher im Schiedsverfahren nicht vorgetragen wurden.
7. Jeder Zeuge, der eine Zeugenerklärung eingereicht hat, muss zur Beweisverhandlung erscheinen und aussagen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
8. Bleibt ein Zeuge, der eine Zeugenerklärung eingereicht hat, ohne triftigen Grund der Beweisverhandlung fern, ohne dass sich die Parteien hierauf geeinigt haben, lässt das Schiedsgericht seine schriftliche Erklärung unberücksichtigt, es sei denn, es beschliesst wegen aussergewöhnlicher Umstände etwas anderes.
9. Einigen sich die Parteien darauf, dass ein Zeuge, der eine Zeugenerklärung eingereicht hat, nicht zur Beweisverhandlung zu erscheinen braucht, so liegt hierin keine Einigung über die Richtigkeit der Zeugenerklärung.
10. Möchte eine Partei das Zeugnis einer Person anbieten, die nicht bereit ist, freiwillig zu erscheinen, so kann die Partei innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist das Schiedsgericht bitten, sämtliche rechtlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um eine Zeugenaussage der betreffenden Person herbeizuführen. Die Partei soll den vorgesehenen Zeugen benennen, die Tatsachen bezeichnen, zu denen er aussagen soll, und

angeben, warum diese Tatsachen für die Sachentscheidung erheblich sind. Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag und trifft die notwendigen Massnahmen, wenn es nach seinem Ermessen die Aussage des betreffenden Zeugen als erheblich ansieht.

11. Vor Abschluss des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht jeder Partei jederzeit aufgeben, für das Erscheinen einer Person zur Beweisverhandlung zu sorgen oder sich hierum nach besten Kräften zu bemühen, auch einer solchen Person, deren Zeugnis bisher nicht angeboten wurde.

## **Artikel 5**

### **Parteiernannte Sachverständige**

1. Eine Partei kann zu bestimmten Punkten Beweis durch einen parteiernannten Sachverständigen anbieten. Der parteiernannte Sachverständige hat innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist sein Sachverständigengutachten vorzulegen.
2. Das Gutachten muss enthalten:
  - (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Sachverständigen, gegebenenfalls seine gegenwärtige oder frühere Beziehung zu sämtlichen Parteien, sowie die Angabe seines Berufs, seiner Sachkunde, Ausbildung und Erfahrung;
  - (b) die Angabe der Tatsachen, auf denen das Gutachten und dessen Schlussfolgerungen beruhen;
  - (c) das Gutachten und dessen Schlussfolgerungen mit Angabe des Verfahrens, der Beweismittel und der Informationen, auf denen Gutachten und Schlussfolgerungen beruhen;
  - (d) die Erklärung, dass das Gutachten der Wahrheit entspricht; sowie
  - (e) die Unterschrift des Sachverständigen mit Datum und Ortsangabe.

3. Haben mehrere parteiernannte Sachverständige Gutachten zu der gleichen Frage oder zu zusammenhängenden Fragen vorgelegt, kann das Schiedsgericht anordnen, dass sie zusammenkommen und über diese Fragen beraten. Bei der Zusammenkunft sollen die parteiernannten Sachverständigen versuchen, Einigkeit über die Punkte zu erzielen, in denen sie in ihren Gutachten unterschiedlicher Meinung waren; die Punkte, in denen sie Einigkeit erzielt haben, sollen sie schriftlich festhalten.
4. Jeder parteiernannte Sachverständige hat zur Beweisverhandlung zu erscheinen und auszusagen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes und das Schiedsgericht stimmt zu.
5. Bleibt ein parteiernannter Sachverständiger der Beweisverhandlung ohne triftigen Grund fern, ohne dass sich die Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts hierauf geeinigt haben, lässt das Schiedsgericht das Gutachten dieses Sachverständigen unberücksichtigt, es sei denn, es beschliesst wegen aussergewöhnlicher Umstände etwas anderes.
6. Einigen sich die Parteien darauf, dass ein parteiernannter Sachverständiger nicht zur Beweisverhandlung zu erscheinen braucht, so liegt hierin keine Einigung über die Richtigkeit des Gutachtens.

## **Artikel 6**

### **Vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige**

1. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere unabhängige Sachverständige beauftragen, ihm über bestimmte, von ihm bezeichnete Fragen Auskunft zu geben. Das Schiedsgericht legt den Auftrag an den Sachverständigen nach Anhörung der Parteien fest. Es übersendet den Parteien ein Exemplar des endgültigen Auftrags.
2. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige soll, bevor er die Ernennung annimmt, dem Schiedsgericht und den Parteien eine Erklärung vorlegen, dass er von den Parteien und vom Schiedsgericht unabhängig ist. Die Parteien haben innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist mitzuteilen, ob sie Bedenken gegen die Unabhängigkeit des vom

Schiedsgericht ernannten Sachverständigen haben. Das Schiedsgericht soll umgehend entscheiden, ob es die Bedenken für begründet hält.

3. Vorbehaltlich Art. 9.2 kann der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige eine Partei auffordern, ihm alle erheblichen Auskünfte zu erteilen und ihm alle wesentlichen Dokumente, Waren, Muster, Grundstücke oder Örtlichkeiten zur Besichtigung zugänglich zu machen. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat insoweit die gleichen Befugnisse wie das Schiedsgericht. Die Parteien und ihre Vertreter haben das Recht, alle derartigen Informationen zu erhalten und an jeder Besichtigung teilzunehmen. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und einer Partei über die Erheblichkeit oder Angemessenheit einer solchen Aufforderung entscheidet das Schiedsgericht gemäss Art. 3.5 – 3.7. Missachtet eine Partei eine angemessenen Aufforderung oder eine Entscheidung des Schiedsgerichts, hat der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige dies in seinem Gutachten festzuhalten und darzulegen, welche Auswirkungen die Missachtung auf die Beurteilung des betreffenden Punkts hat.
4. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat dem Schiedsgericht ein schriftliches Gutachten zu erstatten. In dem Gutachten hat er das Verfahren, die Beweismittel und Informationen darzulegen, durch die er zu seinem Ergebnis gelangt ist.
5. Das Schiedsgericht übersendet den Parteien je ein Exemplar des Sachverständigengutachtens. Die Parteien können alle Dokumente einsehen, die der Sachverständige eingesehen hat, ebenso die Korrespondenz zwischen dem Schiedsgericht und dem von ihm ernannten Sachverständigen. Jede Partei muss Gelegenheit erhalten, innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist zu dem Gutachten Stellung zu nehmen oder hierzu das Gutachten eines parteiernennten Sachverständigen vorzulegen. Das Schiedsgericht übersendet die Stellungnahme oder das Sachverständigengutachten dem von ihm ernannten Sachverständigen und den anderen Parteien.
6. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat bei der Beweisverhandlung anwesend zu sein, wenn eine Partei oder das

Schiedsgericht dies verlangt. Sowohl das Schiedsgericht als auch die Parteien und die parteiernannten Sachverständigen können den vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen zu den Punkten befragen, die in den Stellungnahmen der Parteien oder in den Gutachten der parteiernannten Sachverständigen gemäss Art. 6.5 erörtert werden.

7. Das Schiedsgericht würdigt die Gutachten und die Schlussfolgerungen der von ihm ernannten Sachverständigen unter angemessener Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles.
8. Über Höhe und Art der Bezahlung von Honorar und Auslagen des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen entscheidet das Schiedsgericht. Die Kosten gehören zu den Verfahrenskosten.

#### **Artikel 7**

##### **Augenschein**

Vorbehaltlich Art. 9.2 kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von sich aus Örtlichkeiten, Grundstücke, Maschinen oder jegliche Waren, Verfahren und Dokumente besichtigen oder durch einen von ihm ernannten Sachverständigen besichtigen lassen, wenn es dies für angemessen hält. Das Schiedsgericht bestimmt den Termin und den Ablauf der Besichtigung im Einvernehmen mit den Parteien. Die Parteien und ihre Vertreter sind berechtigt, an der Besichtigung teilzunehmen.

#### **Artikel 8**

##### **Beweisverhandlung**

1. Das Schiedsgericht bestimmt jederzeit den Gang der Beweisverhandlung. Es kann Fragen an Zeugen, Antworten von Zeugen oder das Erscheinen von Zeugen beschränken oder ausschliessen, wenn es die Frage, die Antwort oder das Erscheinen als überflüssig oder ungebührlich belastend ansieht, oder wenn es einen Ausschlussgrund gemäss Art. 9.2 für gegeben hält; dies gilt sowohl für Zeugen als auch für Sachverständige. Eine Partei darf ihren eigenen Zeugen bei der ersten und bei der erneuten Befragung keine unangemessenen Suggestivfragen stellen.

2. Üblicherweise werden zunächst die vom Kläger benannten Zeugen befragt, danach die vom Beklagten benannten Zeugen. Hat der Kläger Gegenzeugen benannt, werden sie anschliessend befragt. Nach der ersten Befragung kann jede andere Partei den betreffenden Zeugen befragen; die Reihenfolge bestimmt das Schiedsgericht. Die Partei, die den Zeugen benannt hatte, hat anschliessend die Möglichkeit, zusätzliche Fragen zu den Streitpunkten zu stellen, zu denen die anderen Parteien den Zeugen befragt haben. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus die Reihenfolge der Befragungen ändern. Es kann etwa bestimmen, dass die Aussagen zu bestimmten Themen zusammengefasst werden oder dass Zeugen, die von verschiedenen Parteien benannt worden sind, gleichzeitig befragt und einander gegenübergestellt werden. Das Schiedsgericht kann den Zeugen jederzeit Fragen stellen.
3. Jeder Zeuge soll vor seiner Aussage in vom Schiedsgericht angeordneter angemessener Weise versichern, dass er die Wahrheit sagen wird. Hat der Zeuge eine Zeugenerklärung oder ein Sachverständigengutachten vorgelegt, hat er diese zu bestätigen. Die Parteien können vereinbaren oder das Schiedsgericht kann anordnen, dass die Zeugenerklärung oder das Sachverständigengutachten als erste Aussage der betreffenden Person gelten soll.
4. Vorbehaltlich Art. 9.2 kann das Schiedsgericht von jedermann verlangen, sich mündlich oder schriftlich zu jeder Frage zu erklären, die das Schiedsgericht als erheblich ansieht. Einen Zeugen, den das Schiedsgericht geladen und befragt hat, können auch die Parteien befragen.

## **Artikel 9**

### **Zulässigkeit von Beweisen, Beweiswürdigung**

1. Über Zulässigkeit, Erheblichkeit, und Gewicht von Beweisen entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht hat auf Antrag einer Partei oder von sich aus Dokumente, Erklärungen, mündliche Aussagen und Besichtigungen als Beweismittel auszuschliessen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- (a) Fehlen hinreichender Erheblichkeit;
  - (b) rechtliche Hindernisse oder Verweigerungsrechte, die sich aus Rechtsnormen oder berufsrechtlichen Grundsätzen ergeben, die das Schiedsgericht für anwendbar hält;
  - (c) unverhältnismässiger Aufwand zur Beschaffung des verlangten Beweismittels;
  - (d) hinreichend dargelegter Verlust oder Zerstörung eines verlangten Dokuments;
  - (e) wirtschaftlich oder technisch begründete Verschwiegenheitspflichten, die das Schiedsgericht für zwingend erachtet;
  - (f) besondere politische oder institutionelle Geheimhaltungsinteressen, die das Schiedsgericht für zwingend erachtet; diese können auch Beweismittel betreffen, die von einer Regierung oder einer internationalen Organisation als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden; oder
  - (g) Gebote eines fairen Verfahrens oder der Gleichbehandlung der Parteien, die das Schiedsgericht für zwingend erachtet.
3. Das Schiedsgericht kann, wenn dies angemessen ist, die notwendigen Massnahmen treffen, um Beweise unter geeignetem Vertraulichkeitsschutz zu erheben.
4. Legt eine Partei ohne triftigen Grund und ohne gegen den Antrag fristgerecht Einwendungen erhoben zu haben ein Dokument nicht vor, dessen Vorlegung eine andere Partei beantragt oder das Schiedsgericht angeordnet hat, kann das Schiedsgericht hieraus schliessen, dass das Dokument den Interessen dieser Partei nachteilig ist.
5. Stellt eine Partei ohne triftigen Grund und ohne dagegen fristgerecht Einwendungen erhoben zu haben sonstige wesentliche Beweismittel

einschliesslich Zeugenaussagen nicht zur Verfügung, deren Vorlegung eine andere Partei verlangt oder das Schiedsgericht angeordnet hat, kann das Schiedsgericht hieraus schliessen, dass diese Beweismittel den Interessen der Partei nachteilig sind.